



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

29. Jahrgang

Magdeburg, den 02. August 2019

Nr. 18

---

**Inhalt:**

**Seite**

<b>Wahlbekanntmachung – Wiederholungswahl zur Stadtratswahl 2019 im Wahlbezirk 1209 der Landeshauptstadt Magdeburg am 08.09.2019</b>	<b>622 – 624</b>
<b>Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</b>	<b>625 – 628</b>
<b>Entgeltordnung des Gesellschaftshauses Magdeburg</b>	<b>629 – 632</b>
<b>Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan Gebiet 229-3 „nördlicher Bruno-Taut-Ring“</b>	<b>633 – 634</b>
<b>Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan Gebiet 235-2-1.ÄÄ „Buttergasse“</b>	<b>635 – 636</b>

# Wahlbekanntmachung

## Wiederholungswahl zur Stadtratswahl 2019 im Wahlbezirk 1209 der Landeshauptstadt Magdeburg am 08.09.2019

**Die Wahl dauert von 8 - 18 Uhr.**

1. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Juli 2019 gem. §§ 50 ff. Kommunalwahlgesetz (KWG) beschlossen, die Stadtratswahl im Wahlbezirk 1209 zu wiederholen, da es in diesem Wahlbezirk teilweise zur Ausgabe falscher Stimmzettel gekommen ist. Das Landesverwaltungsamt hat am 25. Juli 2019 den Wahltag bestimmt.

**Die Wiederholungswahl findet am 8. September 2019 von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.**

Für die Wahlberechtigten gelten die Bestimmungen des § 73 Kommunalwahlordnung (KWO LSA). Maßgebend ist das Wählerverzeichnis zum Stand der Stadtratswahl am 26. Mai 2019 unter nachstehender Einschränkung:

Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, können nur dann an der Wiederholungswahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein bei der Hauptwahl im Wahlbezirk 1209 abgegeben haben.

Wahlberechtigten, die entsprechend der KWO § 73 zur Teilnahme an der Wiederholungswahl zur Stadtratswahl 2019 im Wahlbezirk 1209 der Landeshauptstadt Magdeburg am 08. September 2019 berechtigt sind, wird bis spätestens 18. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung übersandt.

Auch für die Wiederholungswahl können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss vom Wahlamt der Landeshauptstadt Magdeburg, unter Voraussetzung der Wahlberechtigung für den Wahlbezirk 1209, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Tag der Wiederholungswahl bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch im Wahlamt abgegeben werden. Für die Briefwahl wird ein Merkblatt zur Verfügung gestellt. Außer im Fall plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur bis Freitag, den 06. September 2019, 18 Uhr beantragt werden.

Das Wahlamt befindet sich in der Julius-Bremer-Straße 10, 6. Etage.

2. Jeder Wahlberechtigte kann, soweit keine Briefwahl beabsichtigt ist, nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks 1209, Kinder- und Jugendzentrum Don-Bosco, Milchweg 29, 39128 Magdeburg, wählen.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln; einen solchen erhält der Wähler beim Betreten des Wahlraumes.

Jeder Wähler hat 3 Stimmen.

Der Stimmzettel für die Wiederholungswahl enthält die zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen. Jeder Wähler kann

- a. auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen in den dafür vorgesehenen Kreisen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnen;
- b. einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
- c. seine Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- d. seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlablaufes möglich ist.

Die Briefwahl zur Wiederholungswahl wird in das Ergebnis des Urnenwahlbezirks, das im Kinder- und Jugendzentrum Don-Bosco, Milchweg 29, 39128 Magdeburg, ermittelt wird, einbezogen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Schon der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**Der Wahlbezirk 1209 umfasst folgende Straßen und Hausnummern:**

Birkenweiler	100
Birkenweiler 4.Gartenweg	19; 20
Ebendorfer Chaussee	ungerade 39 - 57
Griebener Weg	
Lübecker Privatweg	40 - 57
Milchweg	1 - 24
	26 - 45
Ringfurther Weg	1 – 23

Holger Platz  
Gemeindewahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

# Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

## zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für das Gebiet der Ortschaft Beyendorf-Sohlen findet eine Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl ist gem. § 42 Abs. 5 KVG LSA notwendig, weil die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates nach der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 weniger als zwei Drittel seiner satzungsgemäßen Mitgliederzahl beträgt. Das Landesverwaltungsamt hat am 25.07.2019 Sonntag, den 01. Dezember 2019 zum Wahltag bestimmt.

Grundlagen dieser Bekanntmachung sind folgende Rechtsvorschriften:

1. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**KVG LSA**) vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert am 22. Juni 2018
2. Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**KWG LSA**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175)
3. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (**KWO LSA**) vom 24. Februar 1994 zuletzt geändert am 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314)

Zu wählen sind für den Rest der Wahlperiode gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA so viele Vertreter, wie zur Erreichung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates erforderlich sind (das heißt zum Stand dieser Bekanntmachung: vier Mitglieder).

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA i. V. m. § 15 KWG LSA wird hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortschaftsrates Beyendorf-Sohlen aufgefordert.

Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zum Ortschaftsrat gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KVG LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (einschließlich der Beitrittsstaaten) nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 – 24 KWG LSA und 29 – 31 KWO LSA zu beachten.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Eine Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages (25.07.2019) weder durch einen Abgeordneten im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt noch durch einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten war, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden war, kann als solche nur dann einen Wahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (26.08.2019, 18.00 Uhr) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt hat und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA über den handelnden Vorstand beizufügen.

Von dieser Anzeigepflicht sind jene Parteien befreit, deren Parteieigenschaft durch den Landeswahlausschuss bereits vor der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 festgestellt worden war.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der Partei enthalten, der mit dem Namen übereinstimmen muss, den die Partei im Lande führt.

Wahlvorschläge, die von einer Wählergruppe eingereicht werden, müssen das Kennwort der Wählergruppe enthalten; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe in der Ortschaft handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf maximal fünf Bewerber mehr enthalten als Vertreter für den Ortschaftsrat zu wählen sind. Die Reihenfolge der Bewerber (§ 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Für jeden Bewerber sind anzugeben: Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung des Bewerbers.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erklärt hat.

Die Bewerber müssen am Wahltag mindestens seit 3 Monaten im Gebiet der Ortschaft ihren Hauptwohnsitz haben.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschrift). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist geleistet werden. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Es gilt § 21 Abs. 10 KWG LSA. Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind neben den im Landtag von Sachsen-Anhalt und im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien die Wählergruppe „Heimatverein Beyendorf-Sohlen“ (H.V.B.S) befreit. Die Wahlvorschläge sind vom zuständigen Parteiorgan bzw. dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder dem Einzelbewerber zu unterschreiben.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein, die befugt sind, gegenüber dem Gemeindevorstand verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
2. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit,

3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA,
4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Die Unterlagen nach Nrn. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung auf Grund des Melderegisters beizufügen, dass er in der Ortschaft wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterstützt, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden vom Wahlamt kostenfrei bescheinigt. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss auf Verlangen nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Wahlvorschläge nimmt die Geschäftsstelle des Gemeindevahlleiters  
Landeshauptstadt Magdeburg  
Amt für Statistik, Wahlen und demografische Stadtentwicklung  
(Wahlamt)  
39090 Magdeburg  
Sitz: Julius-Bremer-Str. 10, 6. Etage

entgegen.

Formblätter zur Einreichung von Wahlvorschlägen werden dort kostenfrei ausgegeben. Hier werden auch Auskünfte zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge erteilt (Frau Rudolph, Tel. 540 2285 oder 540 2808).

**Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endet am 23. September 2019 um 18.00 Uhr.**

Holger Platz  
Gemeindewahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

## **Entgeltordnung des Gesellschaftshauses Magdeburg**

Aufgrund des § 45 Abs. 3 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. – LSA S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 13.06.2019, die vorliegende Entgeltordnung für das Gesellschaftshaus Magdeburg beschlossen.

Die Konzerthalle „Georg Philipp Telemann“, die bisher Bestandteil der Entgeltordnung war, wird am 01.11.2019 auf Grund von Baumaßnahmen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Nach Beendigung der Bauarbeiten und der Festlegung, der dann vorhandenen veranstaltungstechnischen Gegebenheiten (Bestuhlungspläne etc.) wird die Entgeltordnung um Regelungen zu den Eintrittspreisen der Konzerthalle „Georg Philipp Telemann“ erweitert. Für Veranstaltungen, die in der Übergangszeit bis zum 31.10.2019 in der Konzerthalle „Georg Philipp Telemann“ stattfinden, gelten die entsprechenden Regelungen der Entgeltordnung vom 01.01.2009.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Gesellschaftshaus als Einrichtung des Kulturbüros zum Zweck der Veranstaltung von Konzerten u.ä. Kulturveranstaltungen. Die Räumlichkeit ist für die Öffentlichkeit zugänglich und erweitert in besonderer Weise das kulturelle Angebot in der Landeshauptstadt.

### **§ 2 Entgeltpflicht**

Für den Besuch von Veranstaltungen und für die organisatorisch-technische Vorbereitung sowie logistische Betreuung von Kooperationsveranstaltungen werden Entgelte erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgelten in der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Die Platzgruppeneinteilung ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

### **§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt ab 1. Juli 2019 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 01.01.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 42/2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Magdeburg, den 16.07.2019

gez. Dr. L. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## Anlage 1 zu § 2 der Entgeltordnung des Gesellschaftshauses

### I Entgelte

#### 1. Preiskategorie I

##### Kammermusik, Konzertlesungen, Tanz- und Theaterveranstaltungen, Musik am Nachmittag

Platzgruppe	Vorverkauf EUR	Tages- bzw. Abendkasse EUR
I	14,00	17,00
II	12,00	15,00
freie Platzwahl	14,00	17,00

#### 2. Preiskategorie II

##### Klavier- und Orgelmusik, Matineen

Platzgruppe	Vorverkauf EUR	Tages- bzw. Abendkasse EUR
I	12,00	15,00
II	10,00	13,00
freie Platzwahl	12,00	15,00

#### 3. Preiskategorie III

##### Vermittlungsformate, Konzerte mit zeitgenössischer Musik, Familienkonzerte

Vorverkauf EUR	Tages- bzw. Abendkasse EUR
8,00	11,00
Kinder bis 14 Jahre zahlen 5,- EUR.	

#### 4. Preiskategorie IV

##### Kinder- und Ferienveranstaltungen, Führungen, Vorträge

Reservierung EUR	Tageskasse EUR
3,00	3,00

Bei Kinder- und Ferienveranstaltungen sind die begleitenden Erzieher und Pädagogen kostenfrei zugelassen. Es wird in Preiskategorie IV keine Ermäßigung gewährt.

#### 5. Preiskategorie V Sonderentgelte

Bei besonders aufwendigen Veranstaltungen kann sich die Zahlung für eine Eintrittskarte bis zu **60,00 EUR** erhöhen.

### II Abonnemententgelte

Für alle Konzerte im Abonnement reduziert sich je nach Platzgruppe das Entgelt pro erworbenen Anrechtsplatz und Konzerttermin gegenüber dem Vorverkaufspreis um 2,00 EUR.

Die Matineeereihe „Sonntagsmusik“ als gemeinsame Veranstaltung von Kulturbüro und Arbeitskreis „Georg Philipp Telemann“ Magdeburg e.V. behält in der Preiskategorie II, Platzgruppe I, die bisherigen Abonnementpreise € 96,- / erm. € 72,- bei.

### III Ermäßigungen

Auf die Entgelte zu I und II erhalten Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwillige, Arbeitslose, Schwerbehinderte, Flüchtlinge sowie Inhaber des Magdeburg-Passes gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises eine Ermäßigung von 25 %. Die ermäßigten Preise werden grundsätzlich auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Bei allen Konzerten ist die Begleitperson von Schwerbehinderten gegen Vorlage des Behindertenausweises (B), kostenfrei zu der jeweiligen Veranstaltung zugelassen.

### IV Sondertarife

Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums „Georg Philipp Telemann“ Magdeburg im Alter bis 25 Jahre erhalten am Konzerttag ab 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn gegen Vorlage eines gültigen Anmeldebelegs Restkarten für die vier Abonnementreihen im Gesellschaftshaus zum Preis von 5,00 EUR.

Gruppen ab einschließlich 10 Personen erhalten bei vorheriger Anmeldung für die vier Abonnementreihen im Gesellschaftshaus pro Person einen Nachlass von 25% auf den jeweiligen Ticketpreis der Tages- bzw. Abendkasse.

### V Entgelte bei Kooperationen mit Dritten

Kooperationen sind Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter, ggf. freiem Kartenverkauf und für die Bevölkerung frei zugänglich.

Entgelte für gemeinsame Nutzung der Säle des Gesellschaftshauses mit Dritten, bei denen die Landeshauptstadt Mitveranstalter ist je Veranstaltung und Saal (inkl. Klaviernutzung und –stimmung)	200,00 EUR *
Personalkostenpauschale	250,00 EUR *
Pauschale für Durchführung von Vorverkauf und Abendkasse	150,00 EUR *
1 Probe (bis max. 4 Std.) in Vorbereitung der Kooperationsveranstaltung an einem anderen Tag	50,00 EUR *

### VI Entgelte für Programmhefte

Das Entgelt für den Verkauf von Programmflyern bzw. -heften wird je nach Herstellungsaufwand und Umfang festgelegt und bewegt sich in einer Spanne von:

**0,50 EUR und 3,00 EUR**

\*Zzgl. Geltende gesetzliche Umsatzsteuer

Die ansonsten angegebenen Entgelte enthalten die geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

## Anlage 2

### Platzgruppeneinteilung des Gesellschaftshauses

Schinkelsaal:	Platzgruppe	Reihe	Plätze gesamt
	I	1 – 8	120
	II	9 – 11	45
Gartensaal:	Platzgruppe	Reihe	Plätze gesamt
	I	1 - 8	128
	II	9 - 11	48

## Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan-Gebiet 229-3 „nördlicher Bruno-Taut-Ring“

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA ) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

Ein Teilstück der Straße „Bruno-Taut-Ring“ wird eingezogen, da für diese Verkehrsfläche überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls zur Nutzungsänderung vorliegen.

Davon sind folgende Flächen betroffen:

Lfd. Nr.	Flur 515	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Bemerkung
	Vor Fortführung		Nach Fortführung
01185 Bruno-Taut-Ring	Flurstück 39	1070	Flurstück 10336 (373 m <sup>2</sup> ) Flurstück 10337 (192 m <sup>2</sup> ) Flurstück 10338 (223 m <sup>2</sup> ) Flurstück 10339 (225 m <sup>2</sup> ) Flurstück 10340 (57 m <sup>2</sup> )

Die Pläne, aus denen Länge/Breite der einzuziehenden Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Diese Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 16.07.2019

i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Dr. Trümper

Oberbürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung von Verkehrsflächen im B-Plan-Gebiet 235-2-1.ÄA „Buttergasse“**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA ) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

Ein Teilstück der Straße „Julius-Bremer-Straße“ wird eingezogen, da für diese Verkehrsfläche überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls zur Nutzungsänderung vorliegen.

Davon sind folgende Flächen betroffen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Flur 145</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Bemerkung</b>
03925 Julius-Bremer-Straße	Flurstück 10604	1	komplett
	Flurstück 10606	229	komplett
	Flurstück 10649	ca. 56	anteilig
	Flurstück 10675	ca. 18	anteilig
	Flurstück 10429	ca. 48	anteilig
	Flurstück 10431	ca. 17	anteilig

Die Pläne, aus denen Länge/Breite der einzuziehenden Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Diese Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 16.07.2019

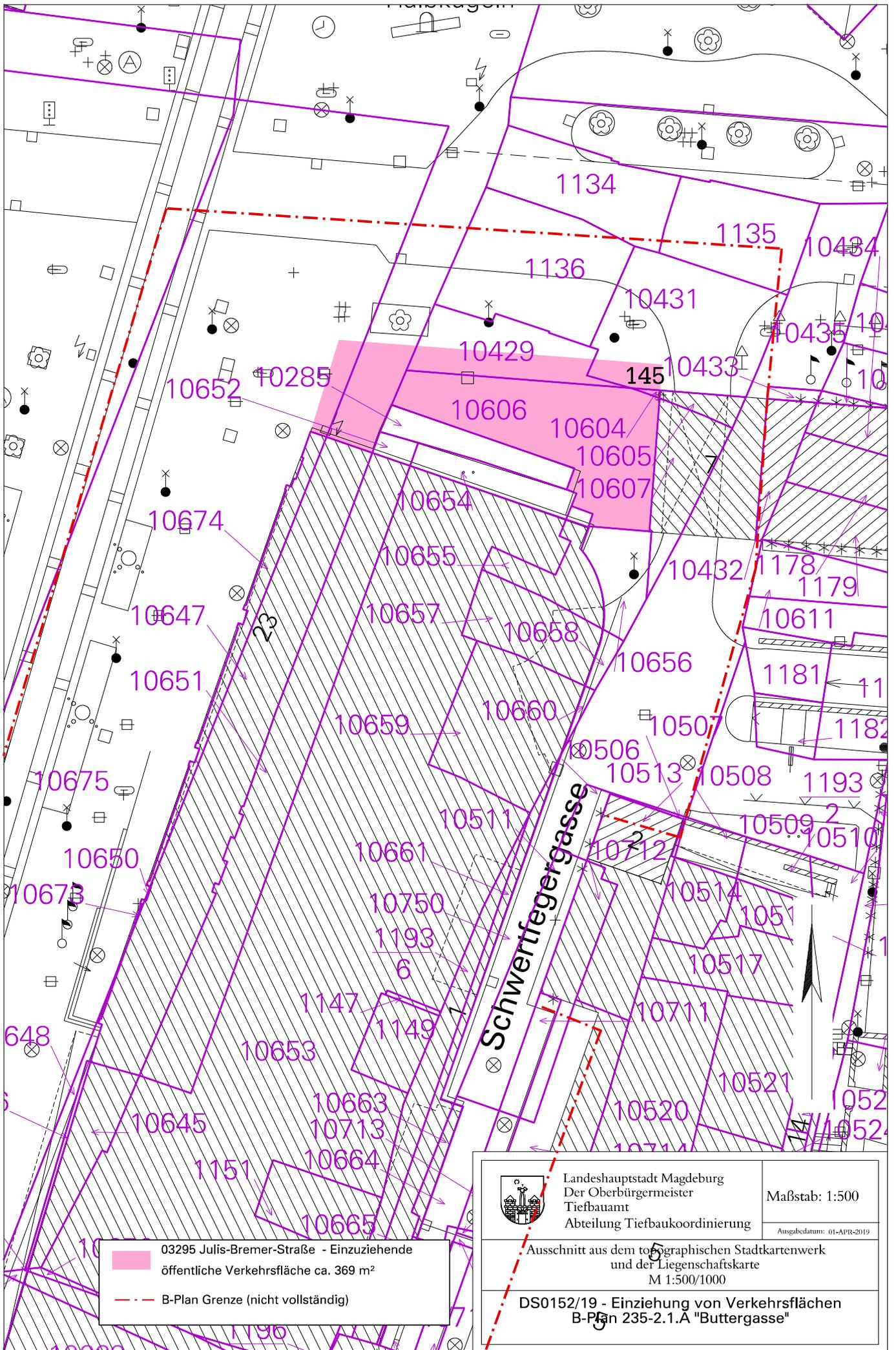
i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Dr. Trümper

Oberbürgermeister



03295 Julius-Bremer-Straße - Einzuziehende  
 öffentliche Verkehrsfläche ca. 369 m<sup>2</sup>  

 B-Plan Grenze (nicht vollständig)

	Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Tiefbauamt Abteilung Tiefbaukoordinierung	Maßstab: 1:500 <small>Ausgabedatum: 01-APR-2019</small>
	Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte M 1:500/1000	
<b>DS0152/19 - Einziehung von Verkehrsflächen          B-Plan 235-2.1.A "Buttergasse"</b>		